



J. J. Vater

Gd. 58. 2.



3

Abhandlung

von Abruffung

der

in auswärtigen Kriegs - Diensten stehenden
Reichs - Glieder und Vasallen,

mit

begefügten

Anmerkungen.

1757.

1711

von ...

in

in ...

in

...

...

...





Abhandlung.

Anmerkungen.

S. I.

Der Staat hat einen gegründeten Anspruch auf die Dienste seiner Bürger. Wenn er derselben zu seiner Vertheidigung bedarf: so dürfen sie nicht verweigert werden. Kein Bürger kann sich dieser Pflicht entziehen, ohne gegen sein Vaterland ungerecht und undankbar zu handeln. So lange zwar der Staat im Frieden und in ungestörter Ruhe lebet: so lange können dessen Unterthanen und Mitglieder sich in Kriegs- Diensten auswärtiger Mächte befinden. Wenn er aber selbst angegriffen wird; und sich in unvermeidliche Kriege verwickelt siehet: so ist er berechtigt, diejenigen Glieder und Unterthanen abzurufen, welche fremden Staaten ihre Dienste zugesaget und gewidmet haben. Chr. Frhr.

Herr D. Johann Christian Wilhelm Steck, ordentlicher Lehrer des Staats- und Lehensrechts auf der Friedrichs-Universität, ist, wie er durch seine Unterschrift bekennet, der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung. Dieser Umstand erlaubt jedem Leser, seine Gedanken über eine Schrift zu eröffnen, deren Absicht sich durch die zur Erläuterung der vorgetragenen Sätze angenommenen Fälle hinlänglich verräth, und welche übrigens ihrem gelehrten Urheber vielleicht mehrere Ehre gewähren könnte, wenn sie nicht durch einen Vorrath von ungezähmten Ausdrücken verunstaltet würde.

von Wolf Jur. Nat. P. VIII, Jur. Publ. univ. Cap. III. § 406. Diese Abforderung der Unterthanen hat also um so mehr statt, wenn der Staat, dem sie dienen, selbst ihr Vaterland feindlich angreift, und dasselbe zur Verteidigung und Gegenwehr nöthiget. Dem wider das Vaterland darf kein Bürger die Waffen tragen. Er würde also für dessen Feind und Verräther erklärt werden, wenn er dieser Abrafung nicht wollte Gehör geben, und derselben ungeachtet in feindlichen Kriegs-Diensten verbliebe. Regenten pflegen zuweilen die Glieder des Staats vermittelt der Lehns-Verbindlichkeit in eine nähere und engere Verpflichtung zu Kriegs-Diensten zu setzen. Diesen mit Lehns-Pflichten beladenen Gliedern des Staats lieget noch eine genauere Verpflichtung ob, dem Staate zur Hülfe zu eilen, und die Dienste seiner Feinde unverzüglich zu verlassen. Bürger und Vasallen also können von Kriegs-Diensten fremder und auswärtiger, besonders feindlicher Mächte abgerufen werden. Beharren sie darinnen, so wird ihr Ungehorsam und ihre Untreue am natürlichsten mit Einziehung ihrer Güter und Beraubung der Lehn gestraft, wodurch sich der Staat einige Entschädigung vor ihre verweigerte Dienste zuwege bringt. a)

§ II. Die Glieder und Stände des deutschen Reichs sehen die Befugnisse, in auswärtigs Kriegs-Dienste zu treten, als einen Ueberrest der alten deutschen Freyheit an. Die Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause hin-

Nicht alle Jahre werden Avocatoria erlassen; und kommt es denn einmal darzu, so ist ihre innere Natur und Beschaffenheit, sammt den sie äußerlich begleitenden Umständen, schon alleine fähig genug, bey dem solcher Dinge ungewohnten Publico widrige Begriffe hervorzubringen. Diese brechen aber leichte in öffentliches Schreyen über Unrecht und Unbilligkeit aus, wenn erwan irgend ein dritter, der vielleicht zugleich ein Landsasse oder Unterthan derjenigen Macht, oder desjenigen Standes ist, dessen Kriegs-Leute avociret worden, auftritt, und wo nicht eine gänzliche, doch mindestens bedingte, Unstatthaftigkeit derselben methodice erzwingen will.

Es ist indessen disseits die Absicht nicht, in eine umständliche Ausführung dieser Materie sich hier einzulassen; noch auch alles, was sich nur wider gegenwärtige academische Abhandlung mit gutem Grunde einwenden ließe, anzubringen: sondern man will bloß den Verfasser mit wenigen da feste zu halten suchen, wo er sich am meisten zu vergessen geschienen hat, allenfalls aber, auf eine vollständigere Art von der Sache zu reden, auf eine andere Zeit aussetzen.

a) Daß ein Staat berechtigt sey, seine Glieder und Unterthanen, im Fall er selbst angegriffen wird, und sich verttheidigen muß, aus fremden Kriegs-Diensten abzurufen; daß

gegen ließen allezeit darüber Eifersucht und Unzufriedenheit blicken. Nach den Grundsätzen ihrer Herrschsucht, die sie nie verändert haben, sollten deutsche Prinzen niemand, als dem Oesterreichischen Hause dienen. Diejenigen hatten jederzeit den thätigen Unwillen des Kaisers zu empfinden, die lieber andern Europäischen Mächten dienen, als dem Kaiserl. Heere folgen wollten. Auf deutschen Reichstagen kam die Frage öfters in Bewegung: Ob deutsche Reichs-Stände die Freyheit haben, sich in auswärtige Kriegsdienste zu begeben? Die Stände ließen sich solche niemals absprechen, sondern behaupteten sie vielmehr auf das standhafteste. Sie drücken sich hierüber in folgenden Reichs-Schlüssen sehr bündig aus. Im Reichs-Abschiede vom Jahre 1570 §. 4. heißt es so: Da denn diese proponirte Puncten in gebührende Berathschlagung genommen und tractiret haben wir uns mit ihnen zuvorderst erinnert, wie es im heiligen Reich deutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt deutscher Freyheit, um Ehre und Ruhm, mit ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes, und dessen Angehörigen zu dienen gehabt. Corp. Rec. imp. noviss. Tom. III. p. 187. Fast eben diese Worte finden sich in der deutschen Reuter- und Fuß-Knechts Bestallung Art. CCXVI. am a. D. S. 340. Eben so nachdrücklich ist der Reichs-Abschied vom Jahre 1582. §. 31. Ferners, obwohl im heiligen Reich, deut-

schon Glieder und Stände des deutschen Reichs die Freyheit haben, in fremder Mächte, oder ihrer höhern Mit-Stände und Mit-Glieder Kriegsdienste sich zu begeben, in so ferne diese nicht den Pflichten gegen den Kaiser und das Reich zuwider sind; daß sie hingegen aus den Kriegsdiensten deutscher Reichs-Feinde oder Landesfriedensbrüchiger Mit-Stände von dem Kaiser abgerufen werden können; und daß solthane Abrufungs-Gebote sowohl von unmittelbaren als mittelbaren Reichs-Gliedern und Landsassen der Reichs-Stände respectiret, und ohne Widerrede befolget werden müssen; alles dieses sind Wahrheiten, welche sonst in ihrer Allgemeinheit niemand mißkennet, und die im Grunde, bey einer ächten Anwendung, dem Verfasser mehr schaden, als nutzen müssen. Sie machen den Inhalt dieses Sphi und der vier folgenden aus; und der Verfasser bemühet sich dadurch den Rea zu demjenigen Haupt-Sache zu bahnen, welchem zu Ehren er dermahlen die Feder ergriffen hat. Sie bleiben inzwischen in Ansehung ihrer Verbindung hier ununtersucht, weil man den gewissen Unwillen eines Mannes ohne Noth nicht allzu sehr reizen will, der dergleichen selbst gegen die höchste Majestät im Reiche öffentlich blicken zu lassen, keine Scheu trägt.

scher Nation, von Alters diese Freyheit gebraucht, fremden Potentaten mit Ehre und Ruhm, mit ritterlichen löblichen Thaten, ohne alles Beleidigen, sowohl unserer als auch des Zeil. Reichs, dessen angehörigen Scänden, Untertanen und Schirms-Verwandren zu dienen. Corp. Rec. Imp. T. III. p. 403. Es stehet mithin von Alters her in dem Willkühr der deutschen Reichs Glieder, in Kriegs-Dienste auswärtiger Mächte, oder ihrer höhern Mit-Stände und Mitglieder zu gehen; und sie werden ihre Freyheit von dem Oesterreichischen Hause, und dessen Zudringlichkeiten, niemals kränken und einschränken lassen. Siehe Burc. Gotth. Struv. Corp. Jur. publici cap. XXIX. §. LIV. p. 1100.

§. III. Feinden aber des deutschen Reichs, oder denjenigen Mit Ständen, welche den öffentlichen Landfrieden brechen, das Reich und dessen Oberhaupt und Glieder feindlich angreifen und beschden, können Reichs-Glieder nicht dienen, ohne sich solcher Feindseligkeiten, Fehden und Empörungen selbst theilhaftig zu machen. In denen oben angeführten Reichs-Gesetzen heißt es ausdrücklich, daß sie auswärtigen Mächten zwar dienen sollen: doch ohne alle Beleidigung des Kaisers, des Reichs und seiner Stände und Angehörigen. Es läßt sich ein richtiger Schluß von Bündnissen mit auswärtigen Mächten auf eben derselben Kriegs-Dienste machen. Von jenen nun sagt der Westphälische Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. Cum primis vero jus faciendi inter se & cum exteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem, Imperium, pacemque eius publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperio & Imperatori obstrictus est. Wie nun den Ständen und Gliedern des Reichs frey stehet, Bündnisse mit fremden Staaten zu errichten, welche den Pflichten gegen den Kaiser und das Reich, dem Land- und dem Westphälischen Frieden und der Reichs-Verfassung nicht abbrüchig und zuwider sind: so können auch deutsche Reichs-Glieder unter eben dieser Einschränkung in Kriegs-Dienste auswärtiger Mächte treten. Die neueste Wahl-Capitulation Kaisers Franzens I. Art. IV. §. 14. bestätigt diese Freyheit der Stände mit der nemlichen Bedingung, daß sie dieselbe nach Vorschrift der Reichs-Gesetze nicht wider das deutsche Reich, dessen Haupt und Glieder gebrauchen sollen.

§. IV. Wenn sich demnach Reichs-Glieder und Vasallen in Kriegs-Diensten deutscher Reichs-Feinde oder solcher Mit-Stände befinden, welche den Land-Frieden brechen, Empörung wider den Kaiser und das Reich anspinnen, ihre Mit-Stände beschden und vergewaltigen, alsdenn müssen sie von dem Kaiser abgerufen und abge-

abgefordert werden. Die Reichs-Gefesse bemächtigen hierzu den Kaiser, und räumen ihm den Gebrauch aller Mittel ein, welche zu wirksamer Handhabung des Land-Friedens und gemeinen Ruhe-Standes in Deutschland diensam erachtet werden. Reichs-Abschied vom Jahre 1555. §. 43. 44. Wir setzen, ordnen u. c. u. c. daß auch die Obrigkeiten u. c. u. c. l. T. III. p. 22. Reichs-Deputations-Abschied von 1564. zu Worms errichtet. §. 32. Wir wollen u. c. u. c. l. Tom. III. p. 207. Ob nun gleich ein Reichs-Krieg von der allgemeinen Reichs-Versammlung beschlossen und fest gesetzt wird: so ergehen doch dergleichen Abrufungs-Gebotte allein unter Kaiserlichen Namen und Ansehen, und werden von dem Reichs-Hof-Rathe entworfen und erkannt. B. G. Struv. Corp. Jur. publ. c. XXIX. §. LV. p. 109. Joh. Steph. Pütter Elem. Jur. Publ. L. IV. C. IV. §. 598. p. 425. der neuesten Ausgabe.

§. V. Diese Abrufungs-Gebotte verbinden sowohl regierende Reichs-Stände, als auch abgetheilte Prinzen, Glieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, wie auch die Landsassen und Vasallen der Stände selbst, die sich in Diensten feindlicher Mächte, oder friedbrüchiger Reichs-Stände befinden. Jene können, wegen obhabender Lehens-Pflichten und weiterer Obliegenheiten gegen das Reich und den Kaiser, keinem Reichs-Feinde dienen, und sind vermöge ihrer dem Reiche zugeschwornen Treue verbunden, dergleichen Kaiserlichen Abmahnungs- und Abforderungs-Gebotten unverzüglich Gehorsam zu leisten. Diese aber, nemlich die mittelbare Reichs-Glieder und Landsassen der Reichs-Stände, werden sowohl von dem Kaiser durch allgemeine Abforderungs-Mandate aus feindlichen Diensten abgerufen, als auch durch besondere Gebotte ihrer Landes-Herren zurück und nach Hause gefordert. D. G. Struben Nebenstunden III. Theil, 18. Abhandlung §. III. S. 343. Ja wenn ein Stand des Reichs einmal für einen Friedbrecher, Stöhrer der Ruhe, und Feind des deutschen Reichs erklärt ist: so ist der Kaiser ermächtigt, dessen eigene Landsassen, Vasallen und Unterthanen von den friedensbrüchigen Unternehmungen abzumahnern, und aus dessen Diensten abzufordern. Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahre 1544 §. 72. 73. l. c. T. II. S. 508. Beispiele hiervon finden wir in ziemlicher Menge. So forderte im Jahre 1702. Kaiser Leopold die in des Churfürsten Joseph Clemens von Cöln Diensten stehende Feld-Herren, Obersten, Befehlshaber, Hauptleute, gemeine Soldaten, Knechte zu Ross und zu Fuß, bey Vermeidung des Reiches Acht und Oberacht, auch Leib-Lebens- und anderen Strafen, ab, und entledigte sie ihrer Eide und Pflichten gegen er-sagten Churfürsten, welcher in dem damaligen Reichs-Kriege Französische Besatzung eingenommen hatte. A. Fabers Staats-Canzley Tom. VI. C. VIII. N. 24. S. 532. Ein gleiches Abrufungs-Geboth ergieng damals an die Kriegs-Be-

diente

diente von Lüttich, den 9ten Januarii 1702, in Fabers St. C. Tom. VI. C. VIII. S. 545. Als der Churfürst zu Bayern, Maximilian Emanuel, zu Anfange dieses Jahrhunderts sich mit Frankreich wider Deutschland in ein Bündniß einließ, und die Reichs Staaten wirklich feindlich angriff: so erließ Kaiser Leopold an die Chur-Bayrische Officiers und Soldaten unterm 30 Januarii 1703. die geschärfesten Avocatorien, entledigte sie ihrer Pflichten, und befahl, daß sie unverzüglich die Kriegs-Dienste des Churfürsten verlassen und aufgeben sollten. N. Fabers St. C. Tom. VIII. Cap. I. N. VI. S. 52. Mehrere Beispiele siehe bey J. F. Pfessinger im Vitriar. illustrato Tom. III. Tit. II. §. XXVI. n. c. pag. 131. seq.

§. VI. Dergleichen Kaiserlichen Abforderungen haben aber niemals statt, als in den beyden Fällen: Erstlich, wenn ein wirklicher Reichs-Krieg wider einen Europäischen Staat, von der deutschen Reichs-Versammlung erkannt und beschloffen ist. Zweytens, wenn ein Reichs-Stand einen Friedens-Bruch begehet, und von der Reichs-Versammlung für ei-

nen Reichs-Feind erklärt ist, b) J. F. Pfessinger im Vitriar. illustrato Tom. III. Tit. II. §. 26. n. c. pag. 130. Es setzen demnach dergleichen Kaiserliche Avocatorien voraus, daß die Reichs-Versammlung ein'n allgemeinen feyerlichen Reichs-Krieg auf gewöhnliche Art beschloffen habe, ferner, daß ein Europäischer Staat vom deutschen Reiche für seinen Feind erklärt seye; und daß nicht'n die Glieder und Vasallen des Reichs die Waffen wider ihr Vaterland, wider ihren Staat, und wider ihren lehen Herrn führen würden, wenn sie in den Diensten eines solchen Reichs-Feindes beharren sollten. In Ansehung der Reichs-Stände können sie nicht anders verhänget werden, als, wenn ein Reichs-Stand sich wider den Kaiser und das Reich empöret, wenn er das Reich und die Reichs-Lände feindlich überfällt, seine Mitstände vergewaltiget und befehdet, den Land-Frieden verlehret, unerlaubte Thathandlungen ausübet, von dem Rei-

b) Da dieses ein Satz des Verfassers ist, dessen Ausführung er sich in vorliegender Abhandlung besonders mit zum Zwecke gesetzt hat: so verdienet derselbe in eine etwas genauere Prüfung gezogen zu werden.

Herr D. Steck behauptet demnach: Der Kaiser könne keine Avocatorien an die Kriegs-Völker eines Reichs-Standes erlassen, wo nicht dieser vorher von der allgemeinen Reichs-Versammlung vor einen Friedbrecher und wirklichen Reichs-Feind erklärt worden sey. Man erwartet mit Recht von ihm, daß er diese Meynung nicht ohne Grund werde angenommen, sondern entweder mit einer ausdrücklichen Verordnung irgend eines allgemeinen Reichs-Gesetzes, oder doch mit einer damit übereinstimmenden beständigen Reichs-Praxi bewähret haben.

Allei-

Allein, beydes erwartet man vergebens. Denn, so viel jenes belanget, gestehet der Verfasser auf eine unverhohnte Weise selbst ein, daß es an einem ausdrücklichen Reichs-Gesetze mangle, durch welches der Kaiser auf diese Maaße gebunden werde. Läßet sich nämlich wohl vorstellen, daß, wenn er dergleichen gewußt oder gefunden hätte, er dasselbe nicht in gegenwärtiger Schrift, worinnen er, als ein teutscher Staats-Rechts-Lehrer von dieser Materie ex professo handelt, trenlich würde angezogen haben, um seinen Satz damit zu befestigen? Gleichwohl ist solches nirgends geschewn. Herr D. Steck wird demnach so billig seyn, und seine Leser keiner unrichtigen Folgerung beschuldigen, wenn sie aus seinem eigenen Stillschweigen, von einem dßfalls vorhandenen Reichs-Gesetze, einen nicht geringen Beweis für den wirklichen Mangel desselben hernehmen. Zwar scheint es, als ob diesem Sätze mit dem Ansehen Vitriarii einigermaßen habe aufgeholfen werden wollen; zu geschweigen aber, daß opiniones DD. keine LL. Imperii sind: so beweiset nicht einmahl der angeführte Ort das, was er beweisen soll. Niemand wird sich überreden können, daß folgende Worte: *pertinent huc mandata avocatoria, quibus milites S. R. I. subditi stipendia facere prohibentur tranquillitatis publicæ oforibus vel declaratis patriæ hostibus, eorumve sociis & amicis*, die Erlassung der Avocatorien nicht eher erlauben, als biß ein Reichs-Stand, seines begangenen Friedensbruchs wegen, von der Reichs-Versammlung wirklich vor einen Reichs-Feind erkläret worden sey.

Hiernächst ist aus den *actis publicis* und der Reichs-Praxi vielmehr erweislich, daß Abrufungs-Gebothe auch ohne vorherige Wissenschaft der Reichs-Stände, und folglich gegen noch nicht wirklich erklärte Reichs-Feinde, decretirt worden sind. Unter andern liefert die Geschichte zwey merkwürdige Fälle aus dem vorigen Jahrhundert. Denn da anno 1675. Schweden die Märkischen und Pommerischen Lande feindlich überzog, und an. 1686. die Erone Dänemarks gegen die Stadt Hamburg in ebenfalls feindlichem Anzuge begriffen war; und daher die innere Ruhe des Reichs in Gefahr geriethe: so erließ der Kaiser, in Ansehung der Ihm obliegenden Erhaltung und Handhabung derselben, an beyde genannte Mächte, als den Landfrieden brechende Reichs-Stände, sogleich *mandata dehortatoria & avocatoria*, ohne erst eine Einwilligung vom Reiche, welchem Er jedoch davon Erbfnung that, zu verlangen oder abzuwarten. Die Ähnlichkeit dieser Fälle mit dem in unsern Tagen ist vielleicht Ursache, daß sie

der Verfasser unter seinen andern in vorhergehendem Spho angezogenen Exempeln nicht mit aufgestellt hat.

So wie nun weder *lex scripta* noch *non scripta* dem Kaiser eine Verbindlichkeit aufleget, vor Erlassung der Avocatorien der Stände Bewilligung einzuholen; oder, daß von selbigen der vergewaltigende Theil vor einen Reichs-Feind erklärt werde, erst abzuwarten: so leicht und überzeugend läset sich im Gegentheil aus den Kaiserl. Vorrechten, in Ansehung der Haupt-Regierung des Reichs und der allgemeinen Kaiserl. Befugnisse, darthun, daß der Kaiser allerdings auch ohne nur gemeldete Bedingungen zu dergleichen Verfügungen schreiten könne. Diese Befugniß respectu der Kaiserl. Person involviret zugleich eine Schuldigkeit gegen das Reich. Denn so bald ein Kaiser zur Ehre u. Würde des Röm. Kaiserl. Namens u. Gewalts von den Ständen erhoben ist: so ist Ihm anvertrauet, und lieget Ihm auch ob, vor die Observanz der Reichs-Grund-Gesetze, vor die Verwaltung der Justiz, und vor den äußern und innern Ruhestand des Reichs vorzüglichst zu sorgen. In Absicht dieser Ihm übertragenen Reichs-Oberhauptlichen Würde ist Er *Summus Executor & Conservator* legum, *iustitiae & Pacis Imperii*, so oft eines oder das andere untergraben, gestöhret, oder gar über den Hauffen geworfen wird. Unternimmt demnach ein Reichs-Stand gegen ein Reichs-Glied, dasselbe sey mittelbar oder unmittelbar, eine feindliche Vergewaltigung und Ueberziehung seiner Lande und Leute, oder, welches einerley ist, einen manifesten Friedensbruch: so gehet der Kaiser wider den befehrenden Stand u. dessen Kriegs-Völker ohne Zeitverlust mit *mandatis inhibitoriis & avocatoriis* hervor, und zwar kraft tragenden Kaiserl. Amts auch Kaiserl. Macht, ja selbst Seiner beschwornen Wahl-Capitulation, nach welcher Er alle dergleichen dem Friedens-Schlusse, den Reichs-Constitutionen, den Rechten und der Billigkeit zuwider *de facto* vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerden gänzlich abzuschaffen verbunden ist.

Die Rechtmäßig- und Billigkeit dieses Verfahrens ist selbst von Reichs-Ständen zu allen Zeiten deutlich anerkannt worden. Als es z. E. an 1658. zwischen Schweden u. Chur-Brandenburg zur Ruptur zu kommen schiene, u. der Kaiser ein Reichs-Gutachten von dem Churfürstl. Collegio darüber erforderte: so votirte unter andern Chur-Trier: daß, ob zwar zur Zeit noch keine hostilität vorgegangen, das Kaiserl. Amt in Erlassung der *mandatorum avocatorio-*

toriorum & dehortatoriorum nichts desto weniger, als wenn die Thätlichkeiten schon vorgegangen wären, Platz habe u. genugsam fundirt sey; welches in dem Ehr- Bayerischen Voto noch mehrers dahin erkläret wird: daß der Kaiser von selbst und aus eigener Obligation schuldig, nach Ausweis der Reichs- Satzungen mit dergleichen Mandatis zu verfahren. C. J. J. Mosers Wahl- Cap. Francisci l. P. II. p. 218. 220.

Es stimmen damit ferner auch die jedesmaligen Implorations- Schriften feindlich überzogener Reichs- Stände vollkommen überein, indem diese die Erkennung angeregter Mandate von dem Kaiser als der höchsten Maj. im Reiche, und Supremo Executore & Conservatore Pacis zu verlangen kein Bedenken tragen. Uebrigens geschieht durch sothane Erkenntnisse den Reichs- Gesetzen, so wie den Gerechtfamen und der Hoheit der Reichs- Stände, so wenig ein Abbruch, daß vielmehr selbst die Erhaltung beyder von ungesäumter Vorkehrung dergleichen Rettungs- Mittel, die als der erste Schritt zu Wiederherstellung der innern Ruhe im Reiche anzusehen sind, abhanget. Bey dergestalt behend einbrechenden Nothfällen, als ein feindlicher Ueberzug ist, müssen auch schleunige Gegen- Anstalten allen jenen Verwendungen und Mitteln billig vorgezogen werden und vorher lauffen, von welchen der bedrängte Stand aut tarda aut nulla auxilia zu erwarten hat. Inzwischen wird die Würde und das Ansehen der Stände des Reichs durch die zu gleicher Zeit der Reichs- Versammlung von solchen ob periculum in mora genommenen Obristrichterl. Verfügungen per decretum Caesareum geschehende Eröffnung genugsam gerettet; und die Jura statuum Imperii äussern sich bey der weitem Prosequirung und Finalisirung des Achts- Processes in ihrem ganzen Umfange, welchen ihnen die Wahl- Capitulation in der bekannten Verordnung beygelegt wissen will.

Man begnügt sich demahlen, so viel zu einigem Beweise angeführet zu haben, daß der von dem Verfasser hier angenommene Satz nichts weniger als die erforderlichen Eigenschaften einer dogmatischen Wahrheit habe.

Ge für einen Feind des Vaterlandes erkläret, u. für einen offenbaren Friedensbrecher geachtet wird.) Allein in diesen Fällen, und unter diesen vorausgesetzten Bedingungen, haben solche Avocator'en statt. friedensbruchs gehöre, und wie nur alsdenn, und nicht eher, ein Reichs- Stand

c) Vermuthlich häuffet der Auctor alle diese Thathandlungen zusammen, um den Leser glaubend zu machen, wie so gar vieles zu dem Wesen eines Land-

eines solchen Verbrechens mit Grunde beschuldiget werden könne, wenn alle diese einzelne Stücke nach der angegebenen Reihe vorher in ihre Wirklichkeit gesetzt worden sind. Wenn aber Herr D. Steck durch das Wort Reich kein regnum ideale verstehen, daselbe auch nicht, wie wohl sonst gewöhnlich, auf Schwaben, Franken und den Rheinstrom einstränken, sondern darunter, wie es seyn muß, alle diejenigen Lande, in Ansehung deren ihre Regenten und Oberen auf teutschen Reichs- und Creiß-Tagen Sitz und Stimme zu führen, und gewisse onera zu entrichten haben, begreifen will: so läßt sich ohne Widerspruch nicht denken, daß ein Reichsstand in dieses Reich feindlich einfallen könne, ohne nicht zugleich einen Stand oder Glied desselben zu befehlen, ohne nicht zugleich den alle in dem Reichsbande stehende Stände gleich stark verbindenden Landfrieden zu brechen, ohne nicht zugleich eine unerlaubte Thathandl. auszuüben, ohne nicht sogleich u. ipso facto vor seinen Mitständen als einen Friedbrecher sich selbst zu erklären und bloß zu geben, und ohne nicht zugleich das Kaiserl. Amt aufzufordern, die unter seiner Fahne stehenden Reichsglieder u. Unterthanen zu avociren.

§. VII. Wenn mithin der Kaiser sich ohne Vorwissen und Einwilligung der Reichs-Versammlung in unnöthige Kriege verwickelt; wenn er in Ansehung seiner Erb-Staaten besondere Kriege anfängt, oder veranlaßt; oder wenn ein Reichs-Stand sich in den Gränzen einer abgedrungenen

Selbst-Hülfe befindet, wenn er Maasregeln der Selbst-Verteidigung d) gegen den Kaiser oder solche Mitstände angreift, die ihm durch ihre gefährliche Anschläge und Absichten sind abgendsiget worden: in solchen Fällen würde der Kaiser wider den wahren Sinn der Reichs-Gesetze handeln, u. seine Gewalt, sein Ansehen, seine ihm vom Reiche anvertraute Mittel, die Ruhe in dem Reiche zu handhaben, sehr mißbrauchen, wenn er solche Avocatorien verhängen wolte.

Genügen geschehen; hiernächst auch alle die Stufen, welche selbst das natürliche Recht vor Ergreifung dieses letzten und äußersten Mittels ausdrücklich durchgegangen haben will, auf das genaueste, und in der gehörigen Ordnung, vor die Hand genommen und versucht worden sind. Unterläßt ein Reichs-

d) Diese abgedrungenene Selbst-Hülfe, diese Maas-Regeln der Selbst-Verteidigung sind aus dem Natur-Rechte angenommene Mittel, zu denen ein teutscher Reichs-Stand gegen einen teutschen Reichs-Mit-Stand nur alsdann, und nicht eher, vorschreiten kan, als wenn zuörderst der Reichs-Ständischen Obliegenheit durch vollkommene Befolgung der vorhandenen klaren Verordnungen und Vorschriften ein Stand

Stand hierinnen etwas auf eine oder die andere Art, und unternimmt per saltum eine gewaltsame Selbst-Vertheidigung: so kehret der oberste Richter im Reiche die von demselben Ihm anvertrauten Mittel ex officio vor. Die Erfahrung aber bestätiget noch immer, was jener unter andern durch die Beywohnung des Niemagischen Friedens-Congressles berühmte Hollstein-Gottorpische Rath vor wahr befand: Pleraque bella nulla cogente necessitate, sed sponte & tantum non temerè suscipiuntur, ut hic locum habeat illud Comici: *Tua voluntate coactus es.*

§. VIII. Die Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause haben ihre herrschsüchtige Absichten durch den Mißbrauch solcher Mittel öfters unterstützt, welche ihnen vom Reiche, zur Erhaltung des teutschen Ruhestandes, eingeräumt u. überlassen waren e). Sie wußten allezeit, ihre besondern Erbländische Kriege zu Reichskriegen, ihre eigene Feinde zu Reichs-Feinden, die Angelegenheiten ihres Erb-Hauses zu Angelegenheiten des teutschen Reiches zu machen. Alle bekannte Blendwerke der Erb-Feinde, der Universal-Monarchien, der Vormauern der Reichskriege, gehören unter die Kunstgriffe und Ränke f), deren man sich in den vorigen Zeiten bediente, um das Reich in die Hände des Oesterreichischen Hauses, u. seine besondere Kriege und Fehden einzumengen und zu verwickeln. *Memoires pour servir à l'histoire de la Maison de Brandebourg p. 194. L'Allemagne fut souvent émue par cette machine puerile, & plongée dans des guerres, qui étoient tout à fait étrangères. Ob es nun gleich ungereimt heraus kommt, wenn der Kaiser die Kriege, Leute derjenigen Mächte und Staaten abfordern will, die wider ihn, in Ansehung seiner Erblande, Vertheidigungs- oder Angriffs Krie-*

e) Der Verfasser giebt also hier, so wie an ein paar andern Orten, selbst zu, daß es Mittel gebe, welche der Kaiserl. Gewalt und Ansehen, zur Erhaltung des teutschen Ruhestandes, von dem Reiche anvertrauet, eingeräumt u. überlassen sind; und eifert bloß über deren unrechtmäßige Anordnung. Welcher Befehdende Stand aber hat wohl je den Gebrauch dieser Mittel als rechtmäßig anerkannt, und nicht vielmehr allezeit dem begangenen Friedensbruche, als der Grundursache ihrer Veranlassung, mittelst Erfindung allerley Prätexpte, einen andern Namen zu geben gesucht?

f) Man würde, ohne des Verfassers Veranlassung, nicht darauf gefallen seyn, eben die in der Folge von ihm angezogenen *Memoires pour servir à l'histoire de Brandebourg* als einen zuverlässigen Beweis anzuführen, daß auch an Berliner Hofe bisweilen Kunstgriffe und Ränke herrschen. *La Cour de Frederic I. heißt es in dem 2ten Th. pag. 32. étoit alors pleine d'intrigues,*
welche
B 3

ge führen: so haben doch die Oesterreichischen Kaiser öfters auf solche Weise ihr Ansehen wider diejenigen mißbraucher, die mit dem Reiche in guten Vernehmen u. Verständnis stunden, und wider die Habesucht und Herrschbegierde des Oesterreichischen Hauses gewaltsame Maasregeln genommen hätten Würde es nicht ein bedenklicher Mißbrauch des Kaiserl. Amts und Ansehens seyn, wenn der jetzige regierende Kaiser, Franz der Erste, die Kriegsleute derjenigen Mächte und Reichs-Stände solchergestalt ihrer Eides-Pflichten entbinden, und aus deren Diensten absordern wollte, die wider die Absichten und Anschläge Dero Frau Gemahlin, der Kaiserin-Königin zu Ungarn und Böhmen, oder Dero gleichgesinnten Bundes-Genossen, diejenigen Maasregeln zu ergreifen gemüthiget sind, welche die Klugheit anbefielet g), u. die Natur- und Reichs-Gesetze zugeben u. rechtfertigen h)? Ganz Teutschland würde darüber aufmerksam werden müssen, wenn sich der Kaiser in eine solche Abhängigkeit von seiner Gemahlin gesetzt sähe, daß er Ihro sein Kaiserl. Ansehen, seine mandata, seine Befugnisse zur Unterstützung ihrer Absichten u. Begünstigung ihrer Entwürfe herleiten und borgen müßte. Die Kaiserin-Königin könnte sich auf diese Weise die gefährlichste Plans wider diesen oder jenen Stand ausdenken i), wider den sie Haß u. Eifersucht hegt: u. wer sich dessen wirklichen Ausführung widersetze, der würde mit solchen unleidentl. Geborhen heimgesucht, u. mit solchen unstatthaften Avocatorien beschweret werden. Der jetzige Kaiser muß Dero Frau Gemahlin als eine auswärtige Macht ansehen k), u. sich mit ihr hüten, das

welche wenige Zeilen darauf grossieres genennet, und mit dem Ausdrucke fourberies ouvertes erklärt werden.

g) Ihre Befehle sind nicht, durch die Annehmlichkeit eines gewissen Mittels sich verleiten zu lassen, von der göttlichen natürlichen Ordnung der Zwecke und Mittel abzugehen.

h) Ob, und in wie ferne? davon s. not. d) und z).

i) Dergleichen etwas von den weltkundigen edelmüthigsten Gesinnungen dieser geordneten Fürstin zu denken, ist nur dem Verfasser und seines gleichen möglich.

k) In Ansehung Ihrer mit dem teutschen Reiche in keinem nexu stehenden Staaten: in Ansehung der Crone Böhmen hingegen betrachten Sie der Kaiser als eine Churfürstin des Reichs, welche Sie bey Ihren Gerechtigkeiten, Hoheiten, Macht und Gewalt zu erhalten und zu schätzen nach Art. I. §. 2. und Art. III. §. 4. Dero beschworenen Wahl-Capitulation ebenfalls feyerlich zugesaget haben. Wird daher wider die Kaiserin-Königin, als Churfürstin zu Böhmen, eine Vergewaltigung unternommen: so ist Dero Herr Gemahl als obrister Richter im Reiche verbunden, Ihro, mittelst Erlassung der Avocatorien und Dehortatorien, eben den Beystand zu leisten, welcher: z. E. an. 1675. einem überfallenen Churfürst, zu Brann-
den-

Reich nicht in ihre fremde besondere Krieger zu mengen, oder Ihr solchen Beystand zu leisten, daraus dem Reiche und dessen vordersten Gliedern u. Grundsäulen Schaden u. Nachtheil zuwachsen könnte, wie er solches in dem vierten Articul seiner beschwornen Wahl-Capitulation feyerlich zugesaget hat 1). Die Obliegenheit des Kaisers ist: Friede u. Einigkeit im Reiche zu pflanzen; Recht und Gerechtigkeit aufzurichten, u. in gebührllichen Gang zu bringen; die Gerechtigkeit ohne Unterscheid der Personen, Standes, Religion, auch in Angelegenheiten seines Hauses, zu verwalten 2c. 2c. Wahl: Capitalation Franzens 1. Art. XVI. §. 1.

§. IX. Es werden zwar dergl. Avocato-rien in Reichs-Kriegen sowohl, als innern Empörungen, vom Reichs-Hof-Rathe erkannt und ausgefertigt. Allein, dieses höchste Reichs-Gericht kann nicht entscheiden, ob diese oder jene Mächte und Staaten Reichs-Fetnde sind, oder ob dieser u. jener Stand eine Empörung wider das Reich und dessen Oberhaupt, ob er einen Friedensbruch, Desehung u. Vergewaltigung begangen und unternommen habe? m) Die Parteylichkeit dieses Reichs-Gerichts, und dessen gänzliche Abhängigkeit von dem Kaiserl. Hof- und Staats-Rathe, sind zur Genüge bekannt. Es hat allezeit seine Gerichtsbarkeit den Absichten des Oesterreichischen Hofes aufgeopfert und gewidmet, und sein Ansehen zur Unterdrückung der mächtigen Stände mißbrauchet. Hippolitus à Lapide in diss. de Ratione Status in I. R. G. P. III. cap. V.

denburg, zu dessen grosser Zufriedenheit, zu Theil geworden ist.

l) Einen feindlichen Ueberzug zweyer Churfürstenthümer kann und wird weder Kaiser noch Reich vor einen fremden oder erbländischen Krieg ansehen. Der Nachtheil und die Gefahr der übrigen vordersten Glieder und Grundsäulen wird alsdenn zu groß, u. die innere Ruhe im Reiche leidet darunter zu viel, als daß nicht augenblicklich die Kaiserl. Befugnisse dagegen in Ausübung gebracht werden sollten.

m) Wo offenbare Thathandlungen dem Richter entgehen schreyen, da braucht es keiner langen Untersuchung. Die Sache entscheidet sich sogleich von selbst. Auf was Weise aber ein Reichs-Stand friedbrüchig werde, bestimmet das I. P. W. Art. XVII. §. 7. Verbis: nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed, si quid controversæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.

Auf des Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, erfolgte Anzeige von dem damahlen schon Reichskundigen eigenmächtigen Eindringen der Chur-Brandenburgischen Völcker in Ihre teutsche Lande, ließ daher der Kaiser dem Reichs-Hof-Rath davon Eröff-

pag. 575. sagt von ihm: Consilium vero illud Imperatoris aulicum, tanquam Ierna malorum, ex quo velut ex equo Trojano omnes isti conatus, libertatis oppressores prodierunt, e republica nostra plane exsulato. Wie müßlich würde es seyn, wenn der Reichs-Hof-Rath nach seinem Willkühr mit denjenigen Ständen verfahren dürfte, welche dem herrschüchtigen Plane des Oesterreichischen Hauses o) noch im Wege stehen? Dieses Reichs-Gericht bestehet gemeinlich aus Sklaven und leibeigenen Geschöpfen o) des Oesterreichischen Hauses, welche von dem Winke des Kaiserlichen Staats Rathes abhängen, und sich dergleichen Erkenntnisse und Gebothe von demselben gleichsam in die Feder dicitiren lassen, ohngeachtet dergleichen Einmischung desselben in die Reichs-Geschäfte der Wahl-Capitulation Art. VI. §. 12. 13. schnurgerade entgegen läuft. So wenig dem Reichs-Hofrath die Acht u. Oberacht der Stände überlassen ist: eben so wenig kann ihm der Willkühr übergeben werden, die Kriegs-Bediente derjenigen Reichs-Stände abzufordern, und ihrer Eides-Pflichten zu entbinden, welche das Oesterreichische Haus gerne dem Reiche als Friedbrecher darstellen u. vorpiezeln möchte. Wie also kein Chur-Fürst, Fürst oder Stand, ohne rechtmäßige genügsame Ursache, ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, und erklärt werden kann; so haben auch dergleichen Gebothe und Erkenntnisse

Eröffnung thun, damit derselbe dasjenige ohne Anstand verfügen solte, was die Reichs-Gesetze wider dergleichen Bergewaltigungen der Stände untersich, nach Maafgabe des Landfriedens und dessen Executions-Ordnung, vorschreiben.

n) Um den schäumenden Gelehrten in die von ihm selbst oben angezogenen Nebenstunden D. G. Strubens zurück zu führen, so wird derselbe in dem II. Th. 8. Abh. §. XX. S. 323. folgende Stelle finden: „Nun ist in
 „keine Abrede zu stellen, daß selbiges
 „(das Haus Oesterreich) nicht leicht
 „eine Gelegenheit verabsäumet hat,
 „seine Macht zu vergrößern. Eben die-
 „ses aber haben alle andere königliche
 „und fürstliche Häuser gethan, und,
 „wenn die Menschen bleiben, wie sie
 „anjetzt sind, so ist keinesweges zu
 „zweifeln, daß es auch künftig von
 „allen ohne Ausnahme geschehen wer-
 „de. Wolte man immittelst eine Ver-
 „gleichung zwischen Oesterreich und
 „verschiedenen andern Häusern anstel-
 „len, und untersuchen, auf was Weise
 „sie zu ihrer jetzigen Macht gelanget
 „sind, so würde gewiß Oesterreich das-
 „jenige nicht seyn, welches die mehreste
 „gegründete Vorwürfe hören müßte.
 „Selbiges hat für vielen andern eine
 „Mäßigung in seinen Rathschlägen
 „geäußert, u. s. f.

o) Diese

o) Diese und andere verlorhrne Ausdrücke zeigen satzfam an, wie kräftig der Geist eines Hippoliti auf dem Verfassser ruhe.

des Reichs: Hofraths nicht eher statt, als bis das Reich einen Stand für einen Friedbrecher und Feind wirklich erkläret hat p). Wahl=Capitulation Art. XX, §. 1. 2.

p) Hier begeheth der Auctor eine erweisliche fallaciam, indem er seiner ungegründeten Meynung die Gestalt einer Wahrheit dadurch zu geben suchet, daß er dieselbe hinter einen ganz wohl gegründeten Satz bringet, und dem Leser für ein richtiges consequens verkauffen will. Wie unschicklich aber aus der Verordnung der Wahl=Capitulation: daß der Kaiser ohne Vorwissen und Bewilligung der Reichs-Stände zur Acht und Oberacht nicht schreiten könne, der Schluß gezogen werde, daß darum auch keine Avocatorien von Ihm erlassen werden können, als bis ein Stand ein vom Reiche wirklich erklärter Friedbrecher sey, muß einem jeden sogleich in die Augen fallen, der nicht einer offenbaren Vermischung ganz verschiedener Begriffe sich schuldig geben will. So lange mandata inhibitoria und avocatoria bloß zur Instruction des Achts-Processus gehören; und dieser letztere erst alsdenn, wenn es zum Schluß der Sachen kommt, auf öffentlichen Reichs=Tag gebracht werden soll; wie denn solches die Wahl=Capitulation mit klaren Worten verordnet: so lange muß einem jeden begreiflich seyn, daß ein Stand durch mandata inhibitoria, und avocatoria seiner Kriegs=Leute, nicht in die Acht erklärt werde; daß daher die Erkenntniß ilterwehnter obertrichterlicher Verfügungen und die wirkliche Achts=Erklärung zwey ganz verschiedene Dinge seyn, daß avocatoria am allerwenigsten schon als ein effectus banni angesehen werden können; und daß folglich daher in obiger Disposition der Wahl=Capitulation dasjenige ganz und gar nicht liege, was der Verfasser gleichwohl, durch eine daraus hergeleitete Folge, darinnen gefunden zu haben vermeinet. Die allegirte Stelle sollte daher nach dem Vorsatze dieses periodi stehen; denn nur diesen, nicht aber den an sich falschen Nachsatz beweiset sie.

S. X. Nur allein diejenige Avocato-
rien also sind gültig, welche wider einen
wirklichen Reichs-Feind und erklärten
Friedbrecher erkannt werden q). Es
ist nicht genug, daß der Kaiserliche Hof
und Reichs-Hof-Rath die Unterneh-
mungen eines Standes für einen offen-
baren Friedbruch annehmen und ausge-
ben. Ein Reichs-Stand muß vorher
gehört werden, ehe man zu solchen har-
ten Erkenntnissen fortschreitet r). Es
können abgedrungene Maaßregeln der
erlaubten Selbst-Hülfe und Vertheidi-
gung leicht als kein offener Fried-
bruch ausgeschrien werden. Die Ur-
sachen solcher Unternehmungen müssen
vorher angehört, geprüft und unter-
sucht werden. Hipp. a Lapide de Ra-
tione status in I. R. G. Cap. XI. P. I.
Sect. I. p. 222. seq. Wir wollen den
Fall s) setzen: ein mächtiger Stand des
Reiches entdeckt t) einen höchst gefähr-
lichen Entwurf, den das Haus Oester-
reich und seine Bundesgenossen zu des-
sen völliger Entkräftigung und Unter-
drückung u) ausgedacht hatten, und ins
Werk zu setzen wirklich im Begriff stan-
den x) Er kömmt der Ausführung ei-
nes solchen Planes zuvor y), und setzt
diese Feinde in die Unmöglichkeit, ihre
Absichten durchzusetzen. Dieser ihm ab-
gedenkigte Schritt der Selbstvertheidi-
gung z) wird vom Kaiserlichen Hofe
und dem Reichs-Hof-Rathe für einen
offenbaren Friedbruch ausgeschrien, um
andere Reichs-Stände aufzuwiegen,
und unter diesem Vorwande von dem
Reiche Hülfe zu erlangen. Würde
hier das bloße Vorgeben des Reichs,

q) Ein Ausspruch, der so rund
und entscheidend abgefaßt ist, daß er
billig die Ehre verdiente, zu einem
hierinnfalls ohnehin abgängigen
Reichs-Gesetze erhoben zu werden;
statt daß ihn dormalen ein jeder, der
jener kundig ist, als eine privat-Ge-
danke überlieset.

r) Er muß gehört werden
NB. bey weiterer Ausführung des
quoad pœnam banni anhängig ge-
machten processus, nicht aber bey Er-
lassung der auf die notorietatem fra-
ctæ pacis sich gründenden Avocato-
rien, als welche unter diejenigen Mit-
tel gehören, wodurch dem feindlich
überzogenen und klagenden Stande
ohne Verzug, und ohnerwartet des
Ausgangs des Rechts-Processes, zur
Restitution verholffen werden soll: wie
solches in der Wahl-Capitulation
Art XX. §. 3. und 9. deutlich enthal-
ten ist.

s) Diß ist der Fall, dem diese Ab-
handlung ihre Geburth zu danken
hat.

t) Den 10ten September 1756.
in einem königlichen Kabinete.

u) Eine hyperbole, die selbst noch
in keiner Preussischen Schrift ge-
braucht worden ist. Herr D. Steck
denkt gar zu patriotisch.

x) Der

Hof-Raths in der eigenen Angelegenheit der Kaiserin schon hinreichend seyn, dergleichen Erkenntnisse ergehen zu lassen? Würden hier unter dem nichtigen Vorwand eines offenbaren Friedbruches gleich Avocato-ien können erlassen werden? Würde hier der Kaiser in seiner eigenen und seiner Gemahlin Sache Richter seyn können?

x) Der Verfasser fährt fort, seinen Fall mit einer schlechten Treue anzugeben. Wer sich nur in etwas um die Geschichte seiner Zeit bekümmert, der wird dieses wirklich im Begriffe stehen mit der damaligen wahren Beschaffenheit der Umstände nimmermehr reimen können.

y) Und zwar in allem Verstande zuvor, nämlich durch die am 29. Aug. (conf. t.) begommene Occupation der Chur-Sächsischen Lande. Die Reichs-Gesetze wissen indessen nichts von einem Befugnisse der Stände zu dergleichen zuvorkommenden Feindseligkeiten: im Gegentheil aber verordnet der Art. VIII. l. P. ausdrücklich, daß ein Churfürst und Stand des Reichs in dem ruhigen Besitze seiner Lande von niemanden eigenmächtiger Weise gestöhret werden solle, unter welcherley Vorwand es auch sey.

z) Eine abgendligte Vertheidigung hat selbst in dem Stande der Natur und in Betrachtung der natürlichen Freyheit nur unter gewissen vernünftigen Einschränkungen, welche dabey behutsam zu beobachten sind, statt. Die bloße Möglichkeit einer Gefahr giebt niemanden ein Recht, den andern zu überfallen. Die Gefahr muß wirklich existiren, oder doch ihrem Ausbrüche wirklich nahe stehen. Bloße Drohungen oder eine künftig bevorstehende Gefahr berechtigen zwar den Bedroheten, zur Gegenwehr sich zu rüsten, auch nach Befinden sich um Gehülffen umzusehen: sie sind aber noch kein zureichender Grund zur Nothwehr, als dem letzten und äußersten Mittel. Wer vollends in dem Bande einer Societät stehet, die jene Einschränkung des Natur-Rechts durch besondere heilsame Verordnungen noch enger bezirket, der ist verbunden, solchen besondern Vorschriften ohne mindeste Ausflucht im Werke selbst nachzukommen, und sich eines Mißbrauchs seiner natürlichen Freyheit nicht schuldig zu machen. Es hat aber das bey dem Chur-Brandenburgischen Einfall in Sachsen notorisch noch ganz entdohrte Böhmen einen zum Streit und Angriff fertigen und gerüsteten Feind keinesweges schon so nahe gezeigt, daß daher die Nothwendigkeit, eine unschuldige Gegenwehr zu ergreifen, oder der Fall eines

abgeordneten Schritts der Selbst-Vertheidigung hätte entstehen können.

§. XI. Wenn hingegen das Reich einen auswärtigen Staat als seinen Feind wirklich ansehete: und wenn ein feyerlicher Reichs-Krieg wider ihn auf dem Reichs-Tage wirklich beschloffen ist; wenn ferner ein Reichs-Stand einen so offenbaren Friedbruch begangen hat, daß er ihn nicht mehr zu rechtfertigen vermag aa), alsdenn müssen Avocatorien wirklich erkannt, und an diejenigen Reichs-Glieder und Vasallen erlassen werden, die sich in des Feindes Kriegs-Diensten oder friedbrüchigen Kottirung und Vergatterung annoch betheiligen. Damit nun solche Abrufungs-Gebotße zu ihrer Wissenschaft gelangen, und ihnen kund werden mögen, so sind alle Reichs Stände verbunden, sie in ihren Staaten auszuhängen und anzuschlagen. Reichs-Abschied vom Jahre

1555. §. 44. Daß auch die Obrigkeiten. Corp. Rec. Imp. noviss. T. III. p. 22. Ueber dieses sollen die Reichs-Stände noch besondere Abrufungs-Gebotße an ihre Lehnteute, Landsassen und Untertanen ergehen lassen. Reichs Abschied vom Jahre 1564 §. 32. Tom. III. §. 207. Alle nun, die dem Reiche und dessen Ständen mit Lebens oder Untertanen-Pflichten zugethan seyn, sollen dergleichen Avocatorien un-verweilt Folge leisten, und die Dienste des Feindes und Friedbrechers ohne Aufschub verlassen. Sie werden zu diesem Ende von dem Kaiser ihrer Pflichten und Eide entbunden. Joh. Jacob Moser im Reichs-Hof Rath-Proceß 1. Th. 2. Cap. §. 3. §. 704. 3. E. in dem an. 1702. an die Chur Cöllnische Kriegs-Bediente erlassenen Abrufungs-Gebotße heißt es beyrn A. Faber in der Europäischen Staats-Canzley Tom. VI. pag. 535. Maken denn die von euch darüber geleistete Leides-Pflicht ohne dem wider uns und das Reich ganz unkräftig und nichtig: wir auch solche hiemit zum Ueberfluß für unkräftig und nichtig, und euch nicht daran gebunden zu seyn erklären ic. ic. Verharren sie nun in den feindlichen Diensten: so werden sie mit Ver-

aa) Ein Friedensbruch ist und bleibt seinem Wesen nach ein Friedensbruch, er mag zufälliger Weise in gradu positivo oder superlativo begangen werden. Ein Land, mitten im Genuße seiner öffentlichen Ruhe, durch feindliche Ueberziehung stöbren, ist eine in dem allgemeinen Landfrieden mit dem Worte Friedensbruch bezeichnete unrechtmäßige Handlung. Ein Recht aber zu einer unrechtmäßigen Handlung ausführen, oder einen Friedensbruch rechtfertigen zu wollen, sind einander widerstreitende Begriffe, deren Möglichkeit, dem Verfasser zu gefallen, niemand glauben wird.

wirkung

wirkung und Einziehung ihrer Haab und Güter, Leben und Eigen, beweglich und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen an Leib und Leben, auch Nachschickung ihrer Weib und Kinder bestraft. Reichs-Abschied de an. 1555. §. 44. c. 1. Tom. III. pag. 22. Die Abrußung geschieht deswegen unter folgenden Bedrohungen: Bey Vermeidung unserer und des Reichs Acht und Ober-Acht, und also unnachlässiger Strafe Leibes und Lebens, auch Verliehrung aller Privilegien, Ehren, Würden, Aemtern, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, Entziehung aller Güter, Leben und Eigenthum. A. Fabers Europäische Staats. Canzley Tom. VI. S. 715. 719. Wenn Reichs-Stände diesen Kaiserlichen Avocatorien nicht gehorsam sind, sondern deren ohngeachtet in der Feinde und Friedbrecher Diensten und Bergatterungen beharren: So schreiten die Kaiser zuweilen zur Hemmung und Suspension der Reichs-Standschaft. So erließ der Kaiser Leopold anno 1674. den 22 Nov. an die Reichs-Versammlung ein Hof-Decret, darinnen er den Bischof zu Straßburg von Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage ausschloß, weilten er sich währenden Reichs Krieg wider die Avocatorien in Frankreich aufgehalten hatte. Als sich der Fürst A. Egon zu Fürstenberg im Jahre 1677. währenden Reichs-Krieg mit Frankreich, zu Paris mit einer Französischen Dame vermählte, und sich dorten eine Zeitlang aufhielt, wiederfuhr ihm ein gleiches, bis er im Nimwegischen Frieden Art. 23. wieder in die Reichs-Standschaft eingesetzt wurde. Allein, dergleichen Erkenntnisse sind einseitige Zudringlichkeiten und eigenmächtige Annahmungen des Kaiserlichen Hofes. J. J. Wolfers deutsches Staats-Recht, 9. Theil, 3. Buch, 3. Capit. tel. S. 5 — 7. S. 370. seq.

§. XII. Alle diese Wirkungen der Kaiserlichen Avocatorien müssen nothwendig wegfallen, wenn sie in bloßen Oesterreichischen Erbländischen Kriegen ergehen, die das Reich gar nicht betreffen, oder wenn der Reichs-Hofrath solche erläßt, ehe noch eine Macht für einen Reichs-Feind erklärt, oder ein Reichs-Krieg beschloßen ist bb). Stände können in diesem Falle nicht angestrengt werden, solche unstattpaste Avocatorien anzuhängen oder auszuhängen. Wider die in den Diensten einer sol-

bb) Alle diese Schlussfolgen müssen nothwendig wegfallen, da sie aus einem Grundsatz hergeleitet sind, dessen Unrichtigkeit odon schon bemerkt worden ist.

Uebrigens benimmt vorliegende mißlungene Abhandlung den Verdiensten ihres Urhebers nichts. Diese werden ihm schon noch zu rechter Zeit zu der Würde führen, welche

hen Macht beharrenden Reichs-Glieder und Vasallen kann gar nichts widriges von dem Reichs-Hof, Rathe verhänget werden, so lange die Frage unentschieden bleibet, ob ein Reichs-Krieg und Feind vorhanden sey? Die Entbindung von geleisteten Eides-Pflichten ist nichtig und unkräftig, und kann den Kriegs-Leuten ihre zugeschworne Treue nicht erlassen: Es würde sonst mit Reichs-Ständen übel aussehen, welche die Deutsche Freiheit, sich und ihre Staaten und Lande wider den Ehrgeiz und die Habesucht des Kaiserlichen und Oesterreichischen Hauses zu vertheidigen gemüßiget sind.

D. J. E. W. Steck.

Be es hierinnen durch eine lange Uebung auf einen fast unnachahmlichen Grad gebracht: wer siehet aber nicht, wie viel guten Willen und besondere Fähigkeit Hr. D. Steck schon in seinem ersten Jahre, das er zu Halle zubringet, blicken lasse, jenen von Kaiser Carl dem VI. den Staats-Rechts-Lehrern auf Universitäten gegebenen Vorschriften kecker, als noch je ein anderer gethan, entgegen zu handeln.

mit einem sich genug verewigten Namen so lange Jahre gepranget hat. Der Eifer Herrn D. Stecks, in solcher Absicht die Fußstapfen eines würdigen Vorgängers mit muthigen Schritten zu betreten, ist im Grunde so ernstlich, als in der Ausübung glücklich. Denn, außer dem, daß man sich zu immer mehr zunehmender Fruchtbarkeit der wöchentlichen Hallschen Anzeigen an besondern und gelehrten Abhandlungen die sicherste Hoffnung machen kann, so scheinen dem Verfasser insonderheit diejenigen Bemühungen wohl von statten zu gehen, wodurch er gegen das Erzherzogliche Haus Oesterreich Ruhm und Ehre zu eringen suchet. Man saget zwar, Ludwig ha-



Nr 1298a

(2)

5

ULB Halle

001 609 67X

3



Nur für den Lesesaal!

Retro.V


M.C.





Handlung

von Abruffung

der

in Kriegs - Diensten stehenden
: Glieder und Vasallen,

mit

begefügten
Anmerkungen.

1757.

